

- die Anforderungen festzulegen, die an die Juristen hinsichtlich ihrer Fachausbildung und ihrer persönlichen Entwicklung, vor allem ihrer Erfahrungen bei der Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu stellen sind;
- die Zulassung der für eine Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen vorgesehenen Kader zum juristischen Studium zu bestätigen und nach Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den übrigen Rechtspflegeorganen ihren Einsatz zu lenken;
- den Inhalt, die Formen und Methoden der Weiterbildung der Justizkader zur Erhöhung ihrer ökonomischen Kenntnisse und der Erweiterung ihres Fachwissens zu bestimmen;
- die Programme für die Qualifizierung und Fortbildung der Schöffen auszuarbeiten und ihre Durchsetzung bei den Bezirks- und Kreisgerichten zu sichern.

Das Ministerium der Justiz unterstützt die rechtswissenschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen beim Studium der Erfahrungen der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Bewegung der Kriminalität, ihrer Hapterscheinungsformen und der Ursachen der Verbrechen und Vergehen sowie bei der Erforschung von Methoden zu ihrer Bekämpfung, um sie zu einer lebensnahen und praxisverbundenen Ausbildung der Justizkader zu befähigen.

4. Zur Wahrung seiner Aufgaben bei der Auswahl und dem Einsatz der Kader obliegt dem Ministerium der Justiz insbesondere
  - die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen für die Bezirks- und Kreisgerichte;
  - die ihm übertragenen Rechte und Pflichten bei der Wahl, Ernennung und Abberufung von Justizkadern auszuüben;
  - die Abordnung der Richter von Bezirks- und Kreisgerichten an Gerichte anderer Bezirke für die Dauer bis zu 6 Monaten;